



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Erben und Vererben im deutsch-türkischen Verhältnis

Stand April 2024

RUMPF RECHTSANWÄLTE

Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart

Fon +49 711 997 977 0 • Fax +49 711 997 977 20

info@rumpf-legal.com

RUMPF CONSULTING

Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.

Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No.1 D.10

34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul

Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35

info@rumpf-consult.com

www.rumpf-legal.com

INHALT

I. EINFÜHRUNG	2
II. INTERNATIONALES PRIVATRECHT	3
1. ALLGEMEIN	3
2. ANKNÜPFUNGEN	4
3. DOPPELSTAATER	4
III. ERBFOLGE	4
1. GESETZLICHE ERBFOLGE	5
2. ABKÖMMLINGE	5
3. EHEGATTE	5
IV. LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN	6
1. TESTAMENT	6
2. ERBVERTRAG	6
3. VERMÄCHTNIS	7
V. STIFTUNG	7
VI. VOR- UND NACHERBSCHAFT	8
VII. NACHWEIS DER ERBFOLGE	8
VIII. ANFALL DES ERBES	9
1. ENTSTEHUNG DER ERBENGEMEINSCHAFT	9
2. TESTAMENTSFULLSTRECKUNG	10
3. NACHLASSVERWALTUNG	10
4. AUSEINANDERSETZUNG	10
5. VERÄUSSERUNG EINES ERBANTEILS	11
6. PFLICHTTEILSRECHT	11
7. ERBVERZICHT	11
IX. VERFAHREN	11
X. AUSLÄNDERERBRECHT	12
XI. NACHLASSVERFAHREN UND NACHLASSABWICKLUNG	12
XII. AUSSCHLAGUNG DER ERBSCHAFT	13
XIII. STEUERN IM ERBFALL	14

I. EINFÜHRUNG

Das Erbrecht im deutsch-türkischen Zusammenhang ist seit einigen Jahren zu hoher Relevanz gelangt. Die erste Generation türkischer Einwanderer aus den 1960er und 1970er Jahren stirbt langsam aus, die zweite Generation macht sich konkrete Gedanken über Nachfolgeregelungen. Das hinterlassene Vermögen ist meistens auf Deutschland und die Türkei verteilt, Menschen in beiden Ländern erheben erbrechtliche Ansprüche.

Viele der Erblasser haben noch ausschließlich die türkische Staatsangehörigkeit, andere sind Doppelstaater. Damit treten zahlreiche Probleme auf, die über das internationale Privatrecht gelöst werden müssen, was nicht immer gelingt. Unterschiedliche Testierformen verleiten zu Fehlern, etwa wenn türkische Ehepaare auf Rat eines Anwalts ein handschriftliches gemeinschaftliches Testament aufsetzen, statt einen Erbvertrag vor dem Notar zu schließen. Gibt es Immobilien in der Türkei, funktioniert der Plan nicht einmal bei Deutschen, weil in der Türkei in Bezug auf die Immobilie jedenfalls das türkische Recht anzuwenden ist.

Besondere Herausforderungen stellen sich, wenn Erbengemeinschaften erstmals in einer späteren Generation auseinandergesetzt werden, denn dann kann es zu Verschachtelungen kommen, in denen man auf mehrere Erbengemeinschaften stößt, die wiederum eine oder mehrere Erbengemeinschaften bilden, die ganz oder teilweise noch nicht auseinandergesetzt sind.

Auch wenn Erblasser mehrere Staatsangehörigkeiten haben, kann es zu Verwirrungen kommen. Aus diesem Grunde hat die 2015 in Kraft getretene EU Erbrechtsverordnung das Aufenthaltsprinzip in den Vordergrund gestellt, auch für in Deutschland lebende türkische Staatsangehörige. Allerdings wird diese Verordnung im Verhältnis zur Türkei teilweise durch einen bilateralen Vertrag, das Nachlassabkommen von 1929, verdrängt.

Die Türkei und Deutschland haben in manchen Zusammenhängen voneinander abweichende Regelungen getroffen. Finanziell gefährlich wird es geradezu, wenn Erbschaftsteuer anfällt. Dies allein lässt es dringend angeraten sein, Nachlassfragen noch zu Lebzeiten zu regeln und die Erben nicht mit den zahlreichen Schwierigkeiten und Fallen allein zu lassen.

Hat ein Erblasser seinen Nachlass gar nicht oder unklar geregelt oder haben wir es mit einer "Patchwork-Familie" zu tun und verteilt sich der Nachlass (*tereke*) dann noch auf Deutschland und die Türkei, ist mit großem Aufwand, gerade auch im Hinblick auf die Kosten, zu rechnen.

II. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. ALLGEMEIN

Bei internationalen Sachverhalten, bei denen entweder verschiedene Staatsangehörigkeiten oder Vermögen in verschiedenen Ländern eine Rolle spielen, sind sowohl die nationalen Gesetze über das internationale Privatrecht als auch völkerrechtliche Verträge zu beachten. Für die anwaltliche Beratung bedeutet dies zwingend, dass über den Tellerrand des eigenen nationalen Rechts hinausgeschaut werden muss.

In Deutschland gilt dafür das Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB), seit Mitte August 2015 die Europäische [Erbrechtsverordnung](#), die allerdings wiederum internationalen Abkommen mit Nicht-Mitgliedstaaten – also auch der Türkei – den Vorrang einräumt. Es setzt daher nicht das [Deutsch-türkische Nachlassabkommen](#) außer Kraft. Das kann zu merkwürdigen Folgen führen, nämlich dort, wo die Regeln des Nachlassabkommens nicht alles abdecken und dann doch die Erbrechtsverordnung greift, welche grundsätzliche Unterschiede zu den bisherigen Regelungen in den nationalen Internationalprivatrechtsgesetzen und im Nachlassabkommen aufweist.

In der Türkei gilt das Gesetz über das [Internationale Privatrecht und Zivilverfahrensrecht aus dem Jahre 2007](#). Schließlich gibt es mehrere Haager Abkommen.

Beachtet werden muss, dass in Nachlasssachen auch Vorfragen zu klären sein können, wo es wieder andere Anknüpfungen zu berücksichtigen gilt, etwa Geschäftsfähigkeit, Eherecht oder Kindschaftsrecht.

2. ANKNÜPFUNGEN

Das internationale Privatrecht sieht verschiedene Anknüpfungen vor: Aufenthalt, Staatsangehörigkeit und Belegenheit des Vermögens. Wenn sich Immobilien im Nachlass befinden, kann es zur [Nachlassspaltung](#) kommen und damit zur Anwendung nebeneinander von zwei oder gar mehr Rechtsordnungen.

Gerade bei türkischstämmigen Bürgern in Deutschland lohnt sich oft, Erbfragen in Testamenten und Erbverträgen möglichst gründlich zu regeln, um hier Schwierigkeiten und vielleicht auch eine ungerechte Verteilung der Erbmasse zu vermeiden. In Angelegenheiten, die die persönlichen Rechtsverhältnisse (*Personalstatut, Personenstandssachen*) sowie Rechts- und Geschäftsfähigkeit betreffen, gilt das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit man trägt. Bei zwei Staatsangehörigkeiten kann es dann noch zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, je nachdem, ob der Erbfall in Deutschland oder in der Türkei oder in beiden Ländern eintritt.

Bei der Gestaltung von Erbverträgen oder Testamenten stellt sich nach den jüngsten Entwicklungen (Europäische Erbrechtsverordnung) die Frage, ob eine *Rechtswahl* getroffen werden sollte. Allerdings muss damit gerechnet werden, dass dies in der Türkei nicht anerkannt wird, weil das türkische IPRG im Erbrecht keine Rechtswahl vorsieht und somit ausschließlich die dort niedergelegten Anknüpfungsregeln gelten. Auch das deutsch-türkische Nachlassabkommen lässt die Rechtswahl nicht zu. Eine Rechtswahl empfiehlt sich insoweit, als türkische Staatsangehörige mit ständigem Aufenthalt in Deutschland sich für das türkische Recht entscheiden können, um damit die Nachlassspaltung zu vermeiden. Auf die Immobilienverteilung hat allerdings eine Rechtswahl keinen Einfluss.

3. DOPPELSTAATER

Ein besonderes Problem in der anwaltlichen Beratungspraxis stellt die doppelte Staatsangehörigkeit dar. In der Regel wird man in diesen Fällen davon ausgehen können, dass diejenige Staatsangehörigkeit durchschlägt, die auch effizient durch entsprechenden gewöhnlichen Aufenthalt genutzt wird, soweit es nicht um Immobilien geht.

III. ERBFOLGE

Die Erbschaft (*miras*) kann aufgrund Gesetzes (gesetzliche Erbfolge) oder aufgrund letztwilliger Verfügung übergehen. Wie das deutsche Recht kennt das türkische Recht das Testament (*vasiyetname*), den Erbvertrag (*miras sözleşmesi*) und das Vermächtnis (*vasiyet*). Die gesetzliche Erbfolge ist durch letztwillige Verfügung nur unter Vorbehalt des Pflichtteils (*mahfuz hisse, saklı pay*) abdingbar. Durch letztwillige Verfügung können auch Ersatzerbschaft, Vor- und Nacherbschaft angeordnet werden.

1. GESETZLICHE ERBFOLGE

Gesetzliche Erbfolge ist [Gesamtrechtsnachfolge](#), die Erben haften auch für die Verbindlichkeiten. Nur der Fiskus, der bei Ausfall aller Erben eintritt, übernimmt keine Verbindlichkeiten des Nachlasses.

Der Erbe erwirbt die Erbschaft mit dem Tode des Erblassers ohne Hinzutun, insbesondere ist eine Annahme der Erbschaft nicht erforderlich.

Gegenstand der Erbfolge ist das im Zeitpunkt seines Todes bestehende Vermögen des Erblassers, der *Nachlass*. Unentgeltliche Zuwendungen des Erblassers unter Lebenden können unter bestimmten Voraussetzungen in den Nachlass zurückgeholt werden, etwa wenn sie der Benachteiligung der gesetzlichen Erben gedient haben.

Erbe kann nur sein, wer *rechtsfähig* ist; das ungeborene Kind ist nicht erbfähig. Allerdings kann es als Nacherbe eingesetzt werden. Als gesetzliche Erben kommen die Blutsverwandten, der überlebende Ehegatte, Adoptivverwandte und das Gemeinwesen in Betracht.

Wichtigster Nachweis für die Erbfolge sind die Eintragungen im Personenstandsregister.

2. ABKÖMMLINGE

Gesetzliche Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers (*fürü*). Gesetzliche Erben zweiter Ordnung sind die Eltern und die Abkömmlinge der Eltern (*usûl*). *Nichteheliche Kinder* sind ehelichen Kindern gleichgestellt. Die Abkömmlinge einer vorherigen Ordnung schließen die Abkömmlinge der nachfolgenden Ordnungen aus.

[Adoptivkinder](#) gelten nicht als Abkömmlinge. Sie erben nur im ersten Rang mit, aber nicht mehr in nachfolgenden Rängen. Ausgeglichen wird dieser Nachteil dadurch, dass sie auch ihre leiblichen Eltern beerben.

3. EHEGATTE

Der überlebende Ehegatte tritt neben die blutsverwandten Erben. Neben den direkten Abkömmlingen erhält der Ehegatte ein Viertel, neben den Eltern und deren Abkommen - z.B. den Geschwistern - die Hälfte und neben den Großeltern und deren Abkommen drei Viertel des Nachlasses. Zu beachten ist, dass der Ehegatte zunächst aussondern darf, was ihm aufgrund des Güterstandes zusteht. *Denn vor der Berechnung der Erbteile kommt die güterrechtliche Auseinandersetzung*. Bei allen Güterständen ist darauf zu achten, dass ein Güterrechtsvertrag auch Abweichungen vorsehen kann. Nachfolgend wird auf die Auswirkungen des Güterrechts auf die Nachlassverteilung eingegangen.

Das Gesetz sieht folgende Güterstände vor:

- *Gütertrennung* (bis 31.12.2001 gesetzlicher Güterstand, jetzt nur aufgrund Güterrechtsvertrages)
- *Errungenschaftsbeteiligung* (gesetzlicher Güterstand seit 1.1.2002) (nur Eigengut fällt ungeschmälert in das Erbe, Errungenschaftsbeteiligung geht als Ausgleichsanspruch gegen den überlebenden Ehegatten in den Nachlass)
- *Gütergemeinschaft* (kommt praktisch nicht vor)

Mit der Scheidung entfällt das Erbrecht des Ehegatten. Verstirbt ein Ehegatte im laufenden Scheidungsverfahren, können die Erben das Verfahren zu Ende führen. Noch nicht in der Türkei anerkannte rechtskräftige deutsche Scheidungsurteile können sie in der Türkei anerkennen lassen. Das kann hin und wieder merkwürdige Blüten treiben, zum Beispiel wenn die Anerkennung einer Scheidung erst zwanzig Jahre später erfolgt und dann Güterrechtsklage erhoben wird.

BEACHTET: Für nach dem 29.1.2019 geschlossene Ehen ist die EuGüVO (Europäische Güterrechtsverordnung) zu beachten. Das türkische Recht greift nicht, wenn beide Ehepartner ihren dauerhaften Aufenthalt in Deutschland haben.

IV. LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN

1. TESTAMENT

Beim Testament handelt es sich um eine einseitige Willenserklärung von Todes wegen, mit welcher Erben eingesetzt oder ausgeschlossen werden oder eine Stiftung errichtet wird. Sie ist zu Lebzeiten jederzeit *widerruflich* (*vasiyetten dönme, rücu, cayma*). Der Erblasser kann für die ganze Erbschaft oder für einen Bruchteil einen oder mehrere Erben einsetzen. Das Nachlassvermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben über. Die Einsetzung von Ersatzerben ist möglich.

Voraussetzung für eine wirksame letztwillige Verfügung ist die Urteilsfähigkeit des Testierenden, die mit Beendigung des 15. Lebensjahres vermutet wird.

Das Testament kann entweder vor dem Notar oder dem Friedensgericht in Form einer *öffentlichen Urkunde* (*resmî senet, resmî vasiyetname*) (öffentliches Testament), einer handschriftlichen Niederschrift oder mündlich vor zwei Zeugen errichtet werden. Selbst beim Notar oder Friedensgericht werden in der Regel zwei Zeugen verlangt, die mit dem Testierenden nicht verwandt sein und auch nicht seine Erben werden dürfen.

Das nur handschriftliche Testament muss von Anfang bis Ende die Handschrift des Testierenden und in dieser Handschrift auch Ort und Datum tragen.

Das mündliche Testament ist nur im Notfall zulässig (Nottestament). Ein Notfall liegt vor, wenn zu befürchten wäre, dass es bei Einhaltung der gewöhnlichen Testierformen nicht mehr zur Testamentserrichtung kommt. Zwei Zeugen müssen ein Protokoll errichten. Entfällt der Notfall, entfällt nach einem Monat auch die Wirksamkeit des mündlichen Testaments.

Das *gemeinschaftliche Testament* ist in der Türkei unbekannt. Es empfiehlt sich, stattdessen die Form des Erbvertrages zu wählen. Damit können bei geschickter Gestaltung die typischen sich aus dem transnationalen Zusammenhang ergebenden Probleme bewältigt werden. Der Nachteil des Erbvertrages ist, dass Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe aus dem Schuldrecht greifen können.

Verfügt werden kann nur über das, was nach Abzug der Pflichtteile übrigbleibt. Die letztwillige Verfügung kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

2. ERBVERTRAG

Der Erbvertrag (*miras sözleşmesi*) ist ein zwei- oder mehrseitiger Vertrag. Dies bedeutet, dass jede Partei sich gegenüber der jeweiligen anderen Partei an ihre Erklärung bindet und die Erklärung nicht

widerrufen kann, es sei denn, es liegen schwerwiegende Gründe in der Person des anderen vor. Auch die Anfechtung wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung ist möglich. Denkbar ist auch, dass man in den Erbvertrag Bedingungen aufnimmt, unter welchen eine Partei den Erbvertrag einseitig beenden oder abweichende Verfügungen treffen kann.

Im Erbvertrag können Regelungen über die Erbverteilung, Vor- und Nacherbschaft, Ersatzerbschaft uvm getroffen werden. Wird ein Vertrag zwischen Eltern und Kindern geschlossen, geht es oft um den *Pflichtteilsverzicht*, z.B. gegen eine Abfindung.

Wenn die Parteien Eheleute sind und verhindern wollen, dass der überlebende Ehegatte eine güterrechtliche Auseinandersetzung betreibt, sollten sie einen separaten Ehevertrag abschließen, in dem sie Gütertrennung vereinbaren. Denn das türkische Recht lässt einen Vorausverzicht auf die Geltendmachung güterrechtlicher Ansprüche nicht zu.

Der Erbvertrag wird in der Türkei vor dem Notar oder dem Friedensgericht im Beisein von zwei Zeugen geschlossen. Prinzipiell ist zu empfehlen, sich auch vor dem deutschen Notar daran zu halten, auch wenn die Einhaltung dieser Form vor dem deutschen Notar nicht zwingend sein dürfte (*Ortsrechtsprinzip*).

Der Abschluss eines Erbvertrages ist - wie die Errichtung eines Testaments - eine *höchstpersönliche* Angelegenheit, kann also nicht über gesetzliche oder gewillkürte Vertreter erfolgen. Sind Erben minderjährig, muss die Vormundschaftsbehörde eingeschaltet werden.

Die Aufhebung des Erbvertrages ist nur im Einvernehmen aller Parteien möglich, einfache Schriftform genügt. Ein Widerruf muss vor dem Notar oder Friedensgericht erklärt werden. Der Erbvertrag endet auch, wenn der Begünstigte vor dem Erblasser verstirbt; seine Erben treten nicht in den Vertrag ein, falls nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. VERMÄCHTNIS

Durch das Vermächtnis (*muayyen mal vasiyeti*) erfolgt keine Erbeinsetzung, sondern die Zuweisung eines bestimmten Gegenstandes oder Rechts an eine Person, die auch Erbe sein kann, aber nicht sein muss. Das Vermächtnis kann auch mit einer Auflage verbunden sein. Das Vermächtnis fällt mit dem Erbgang an, ist grundsätzlich mit der Annahme der Erbschaft fällig und muss innerhalb von zehn Jahren wahrgenommen werden.

V. STIFTUNG

Durch Testament oder Vermächtnis kann auch eine Stiftung errichtet werden, für welche dann die Vorschriften des ZGB über die Stiftung gelten.

Der testamentarische Stiftungsakt muss die Voraussetzungen für die Gründung einer Stiftung erfüllen. Soweit der Erblasser es unterlassen hat, greift die *Generaldirektion für das Stiftungswesen* ([Vakıflar Genel Müdürlüğü](#)) ein und beantragt bei der Zivilkammer am letzten Wohnsitz des Stifters die Ergänzung.

Die Stiftung muss bei der Generaldirektion angezeigt und in das Stiftungsregister eingetragen werden. Schon mit dem Erbfall treten jedoch die Wirkungen der Widmung (Stiftung) von Vermögensgegenständen ein; das durch die Stiftung betroffene Vermögen fällt also nicht den Erben zu.

VI. VOR- UND NACHERBSCHAFT

Durch letztwillige Verfügung können auch Vor- und Nacherbschaft angeordnet werden. Die Erbschaft fällt für den Vorerben mit dem Tod des Erblassers an. Der Nachlass bildet beim Vorerben ein Sondervermögen. Darüber hinaus erfolgt die Herausgabe der Erbschaft an den Vorerben nur gegen Leistung einer Sicherheit. Bei Grundstücken wird zu diesem Zweck eine Vormerkung in das Grundbuch zugunsten des Nacherben eingetragen.

Der Erblasser kann den Vorerben ganz oder teilweise von den gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen befreien. Er kann die Rechtsstellung des Vorerben ferner dadurch verbessern, dass er dem Nacherben nur die Nachlasswerte herausgeben muss, die bei Eintritt des Nacherbfalls noch vorhanden sind. Eine solche Beschränkung des Nacherben auf den Überrest lässt auch die Notwendigkeit der Stellung einer Sicherheit bei Übergabe an den Vorerben entfallen. Nach deutschem Verständnis haben wir es hier mit einem befreiten Vorerben zu tun.

Die Nacherbenstellung ist nicht weiter vererblich, wenn nicht der Erblasser etwas anderes bestimmt hat.

Verstirbt der Vorerbe vor Eintritt des Nacherbfalls, treten seine Erben in seine Stellung ein. Auch sie müssen Sicherheit leisten, wenn sie davon nicht befreit worden sind.

VII. NACHWEIS DER ERBFOLGE

Der wichtigste Nachweis für die Erbenstellung ist der *Erbschein* (*veraset ilamı, veraset belgesi, mirasçılık belgesi*). Er wird durch das Friedensgericht oder den Notar erteilt, wobei der Notar allerdings nur bei klarer Dokumentenlage und zudem nicht für Ausländer aktiv wird. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers, des Erben oder der Belegenheit des Grundstücks. Er enthält die erforderlichen Angaben zum Status aller Erben oder durch letztwillige Verfügung des Berechtigten. Er ist dem Beweis des Gegenteils zugänglich. Er wird erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Erbenbestimmung oder letztwilligen Verfügung gegenüber anderen Erben oder Vermächtnisnehmern Widerspruch gegen die Erbenbestimmung oder letztwillige Verfügung eingelegt wird. Wird er ohne Klärung der Berechtigung des Widerspruchs erteilt, kann der Betroffene den Erbschein ohne Fristbindung im Klagewege anfechten.

Ist das Vermögen auf mehrere Länder verteilt, muss der in einem Land erteilte Erbschein in den anderen Ländern anerkannt werden, falls für die Erbscheinerteilung nicht das Nachlassgericht am Belegenheitsort von Immobilienvermögen ausschließlich zuständig ist.

Im deutsch-türkischen Verhältnis gilt eigentlich § 15 des [deutsch-türkischen Nachlassabkommens](#). Sie sei hier wörtlich zitiert:

"Klagen, welche die Feststellung des Erbrechts, Erbschaftsansprüche, Ansprüche aus Vermächtnissen sowie Pflichtteilsansprüche zum Gegenstande haben, sind, soweit es sich um beweglichen Nachlass handelt, bei den Gerichten des Staates anhängig zu machen, dem

der Erblasser zurzeit seines Todes angehörte, soweit es sich um unbeweglichen Nachlass handelt, bei den Gerichten des Staates, in dessen Gebiet sich der unbewegliche Nachlass befindet. Ihre Entscheidungen sind von dem anderen Staate anzuerkennen."

Die Vorschrift wird allerdings offenbar nicht konsequent angewendet, zumal sie für die heutigen Lebensverhältnisse völlig unpassend ist. Hiernach müsste ein Erbschein nach einem Erblasser mit türkischer Staatsangehörigkeit in der Türkei beantragt und erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sich Vermögen in Deutschland befindet.

In der Praxis erteilen deutsche Amtsgerichte als Nachlassgerichte Erbscheine nach türkischem Recht (*Fremdrechtserbscheine*), die aber bezüglich des in der Türkei befindlichen Nachlasses keine unmittelbare Wirkung entfalten. Genauso wenig Wirkung in der Türkei entfaltet der auf die Immobilie in Deutschland bezogene Eigenrechtserbschein. Deutsche Erbscheine sind in der Türkei auch nicht förmlich anerkennungsfähig. Sie dienen aber als Beweismittel (Anbringung einer Apostille oder Beglaubigung durch den türkischen Konsul in Deutschland erforderlich), was dann eben doch zur „Anerkennung“ führt. Für in der Türkei befindliches Vermögen muss also in der Türkei ein Erbschein beantragt werden. Die zuständigen Friedensgerichte richten sich regelmäßig nach den deutschen Erbscheinen, passen aber ggf. die Erbfolge an.

Die Vorlage des Erbscheins ist auch Voraussetzung für die Eintragung des Erben in das Grundbuch. Einen Lösungsanspruch hat, wer das stärkere Erbrecht nachweist; er muss zunächst gegen den Erbschein vorgehen.

Leiten nicht innerhalb von zwei Jahren nach einem Todesfall die Erben ein Nachlassverfahren ein, kann das Grundbuchamt die Erteilung eines Erbscheins selbst beantragen.

Ist in Deutschland ein Testament errichtet und im Todesfall eröffnet worden, tritt es an die Stelle eines Erbscheines. Es kann dann als Basis für den in der Türkei beantragten Erbschein dienen. Schwierigkeiten kann es geben, wenn das deutsche Testament eine ausdrückliche Enterbung enthält, die nach Auffassung des türkischen Gerichts gegen den türkischen *ordre public* verstößt.

Soll ein Erbschein aufgrund eines in Deutschland errichteten *Testaments* erteilt werden, muss das Testament mit Eröffnungsbeschluss und Apostille vorgelegt werden. In diesem Punkt kann es allerdings Probleme geben, weil der notarielle Eröffnungsvermerk durch manche türkischen Gerichte nicht als anerkennungsfähig angesehen wird. Aus unserer Praxis kennen wir bisher einen Fall, in dem das Gericht - bestätigt durch den Kassationshof - die Anerkennung verweigert und die Eröffnung des Testaments in der Türkei verlangt hat.

VIII. ANFALL DES ERBES

1. ENTSTEHUNG DER ERBENGEMEINSCHAFT

Gibt es mehr als einen Abkömmling oder neben dem Abkömmling noch den Ehegatten, entsteht eine Erbengemeinschaft (*miras ortaklığı*). Sie erwirbt die Erbschaft zur gesamten Hand. Es handelt sich um eine vorübergehende Gemeinschaft von Gesetzes wegen (Gesamtheitsgemeinschaft), die - ebenfalls von Gesetzes wegen - zur Auseinandersetzung (*mirasın taksimi*) bestimmt ist. Die Folge davon ist, dass in Angelegenheiten der Erbengemeinschaft der Alleingang eines Erben nicht

möglich ist. Ein einzelner Erbe kann lediglich auf Auseinandersetzung klagen oder gerichtliche Schutzmaßnahmen zugunsten des Nachlasses beantragen. Alle anderen Klagen, welche den Nachlass betreffen, können von den Erben nur gemeinschaftlich erhoben werden. Können sie sich nicht einigen, kann ein einzelner Erbe wiederum beim zuständigen Nachlassgericht die Anordnung einer Nachlassverwaltung beantragen. Klagen gegen Miterben, welche Teile des Nachlasses besitzen, sind nur im Wege der Auseinandersetzungsklage möglich.

Die Erbengemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch für die Nachlassverbindlichkeiten. Das Gesamthandigentum kann auch in Bruchteileigentum umgewandelt werden, hierzu bedarf es auf Antrag eines Erben eines Beschlusses des Nachlassgerichts.

2. TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG

Durch letztwillige Verfügung kann ein Testamentsvollstrecker (*vasiyeti yerine getirme görevlisi*) eingesetzt werden, der unabhängig vom Willen der Erben den letzten Willen des Erblassers umsetzt. Die Ernennung zum Testamentsvollstrecker wird mit der Bekanntgabe durch das Friedensgericht und die Annahme durch die ernannte Person wirksam. Erfolgt die Verfügung im Erbvertrag, gilt sie als einseitig und ist daher widerruflich.

Die Anordnung der Testamentsvollstreckung kann der Erblasser weder an eine Person noch an das Gericht delegieren. Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers durch die Erben wird in der Praxis abgelehnt. Können sich die Erben nicht selbst über das weitere Verfahren einigen, kann das Gericht die amtliche Nachlassverwaltung anordnen. Im Übrigen hat jeder Erbe die Möglichkeit, beim Friedensgericht die Bestellung eines Vertreters der Erbengemeinschaft zu beantragen.

Der Testamentsvollstrecker untersteht der Aufsicht des Friedensgerichts.

3. NACHLASSVERWALTUNG

Können sich die Erben in einer Angelegenheit, welche den Nachlass betrifft, nicht einigen, kann Nachlassverwaltung angeordnet werden. Will zum Beispiel ein Erbe abgezweigtes Vermögen (z.B. nicht nachvollziehbare Schenkungen des Erblassers) in den Nachlass zurückholen und sperrt sich ein Mitglied der Erbengemeinschaft dagegen, so kann das Gericht dieses Mitglied zum Beitritt zum Verfahren unter Fristsetzung auffordern und/oder der Klägerseite unter Fristsetzung anheimstellen, beim zuständigen Nachlassgericht die Anordnung der Nachlassverwaltung zu beantragen (siehe auch unten zum Nachlassverfahren).

4. AUSEINANDERSETZUNG

Die *Auseinandersetzung* erfolgt grundsätzlich frei, beschränkt durch die Verfügungen des Erblassers, die Rechte des überlebenden Ehegatten (z.B. Vorzugsrecht bezüglich der Ehwohnung) sowie das rechtlich geschützte Interesse an der Einheit eines Gewerbebetriebs.

Liegt gegen einen der Erben eine *Pfandlosbescheinigung* vor, so kann der Gläubiger beim Nachlassgericht die Einsetzung eines Pflegers für diesen Erben beantragen.

Die Auseinandersetzung führt zur *Ausgleichung* der wirtschaftlichen Vor- und Nachteile (*denkleştirme*). Berücksichtigt werden ungewöhnliche Zuwendungen, die Erben vor dem Tod des

Erblässers erlangt haben, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat. Im Zuge der Ausgleichung ist ggf. Wertersatz durch solche Erben zu leisten, die mehr erlangen, als es der Erbquote entspricht.

Am Ende der Auseinandersetzung steht, falls sie nicht durch das Gericht durchgeführt wird, die *Auseinandersetzungsvereinbarung (taksim sözleşmesi)* und die Aufteilung des Nachlasses, sie bedarf der Schriftform, eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Im Zuge einer solchen Vereinbarung ist eine Bindung an Anordnungen des Erblassers nicht mehr gegeben. Mit dem Vollzug endet die Erbengemeinschaft. Es ist also nicht zwingend erforderlich, die Auseinandersetzung durch ein Gericht durchführen zu lassen.

Die Eintragung der neuen Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück im Grundbuch nach Abschluss einer Auseinandersetzungsvereinbarung setzt entweder eine notarielle Beglaubigung der Vereinbarung voraus oder aber die ausdrückliche, gegenüber dem Grundbuchamt abgegebene Zustimmung der Miterben.

5. VERÄUSSERUNG EINES ERBANTEILS

Der Erbe kann seinen Erbanteil nicht vor dem Tode des Erblassers, sondern erst nach Eröffnung der Erbschaft veräußern. Schriftlichkeit genügt, wenn der Erwerber ebenfalls Erbe ist. Andernfalls bedarf die Veräußerung der notariellen Beurkundung.

6. PFLICHTTEILSRECHT

Der Pflichtteil (*mahfuz hisse, saklı pay*) beträgt für die Nachkommen die Hälfte und für die Eltern ein Viertel des gesetzlichen Erbteils. Das Vorhandensein eines übergeordneten Stammes führt zum Ausschluss des nachgeordneten Stammes. Für den überlebenden Ehegatten, soweit er mit den Nachkommen oder den Eltern und ihren Abkömmlingen zu teilen hat, ist der Pflichtteil mit dem gesetzlichen Erbteil identisch, andernfalls hat er Anspruch auf drei Viertel des gesetzlichen Erbteils.

Wer von der Erbschaft ausgeschlossen ist, kann auch nicht den Pflichtteil verlangen. Dagegen haben dessen Nachkömmlinge Anspruch auf den Pflichtteil.

7. ERBVERZICHT

Aus das Erbe förmlich verzichten kann man nur im Wege des „negativen“ Erbvertrages. Ist der Nachlass angefallen, kann man zwar nicht mehr verzichten, aber ausschlagen (dazu unten) oder seinen Erbteils veräußern.

IX. VERFAHREN

Im deutsch-türkischen Zusammenhang ist auf das Deutsch-türkische Nachlassabkommen zu schauen, das in § 15 verfügt, dass für erbrechtliche Streitigkeiten das Gericht des Heimatstaates des Erblassers zuständig sind. Das hat zur unangenehmen Folge, dass solche Verfahren selbst dann in der Türkei durchzuführen sind, wenn die Parteien alle dauerhaft in Deutschland wohnen. Allerdings handelt es sich dabei unserer Auffassung nach um eine Zuständigkeit, welche die Erben gemeinschaftlich durch eine anderweitige Vereinbarung ersetzen können. Die Bestimmung gilt nicht für die Erbscheinerteilung. Wenn der Nachlass in Deutschland belegen ist, die Erben in Deutschland

wohnen und hier auch die Verfahren durchführen, gibt es auch keine praktischen Probleme. Verfahren, welche nicht unmittelbar die Erbenstellung betreffen, also etwa Forderungen des Nachlasses gegen Dritte oder Auseinandersetzungsverfahren, unterfallen nicht dieser Bestimmung.

X. AUSLÄNDERERBRECHT

Ausländer können unbeschränkt erben. Ererbten Grundbesitz dürfen sie aber nur dann behalten, wenn keine gesetzlichen Erwerbsbeschränkungen gegen Ausländer vorliegen. Fällt ein erbender Ausländer unter die Beschränkungen, dann wird zwar sein Erbrecht als solches nicht berührt, doch ist er verpflichtet, das Grundstück innerhalb eines Jahres zu verwerten. Andernfalls muss er sich einem Verwertungsverfahren unterwerfen, an dessen Ende der Erlös aus der Verwertung steht. Dabei haben die beteiligten Behörden darauf zu achten, dass der Erlös dem tatsächlichen Verkehrswert entspricht. Der Erlös steht dann dem Ausländer zu. Einlassen sollte man sich darauf nicht, weil der Verkehrswert amtlich festgesetzt wird und nicht unbedingt dem tatsächlich erzielbaren Kaufpreis entspricht.

Ausländer türkischer Abstammung, welche nach Art. 28 des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine „*mavi kart*“ vorweisen können, werden im Hinblick auf die Erbschaft wie türkische Staatsangehörige behandelt.

XI. NACHLASSVERFAHREN UND NACHLASSABWICKLUNG

Das Nachlassgericht trifft Feststellungen zum Nachlass und zu den Erben sowie zu letztwilligen Verfügungen. Es trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Nachlassvermögens und der Rechte der Erben. Die Maßnahmen (*tedbir*) betreffen insbesondere in den gesetzlich bestimmten Fällen das Verzeichnis der im Nachlass enthaltenen Güter und Rechte, die Versiegelung des Nachlasses, die amtliche Nachlassverwaltung, die Beschaffung der letztwilligen Verfügungen und die Eröffnung der Testamente.

Die amtliche Nachlassverwaltung wird angeordnet,

- wenn es das Interesse eines Erben, der seit langer Zeit nicht auffindbar ist und keinen Vertreter bestellt hat, erfordert,
- wenn keine der Personen, die Ansprüche auf die Erbschaft erheben, ihre Erbeneigenschaft nachweist,
- wenn Zweifel daran bestehen, ob Erben vorhanden sind,

wenn nicht alle Erben bekannt sind.

Die Nachlassverwaltung wird an eine geeignete Person, gegebenenfalls an den Vormund oder Pfleger übertragen. Hat der Erblasser Testamentsvollstreckung angeordnet, wird dem Testamentsvollstrecker die Nachlassverwaltung übertragen. Der Nachlassverwalter vertritt die Erbengemeinschaft ggf. auch im Prozess.

Das Friedensgericht hat unter Ladung der bekannten Erben das Testament innerhalb eines Monats nach Vorliegen des Testaments zu eröffnen. Nach der Eröffnung wird von Amts wegen jedem durch

den Erblasser mit einem Erbteil oder einem Vermächtnis Bedachten die amtliche Ausfertigung eines Schreibens zugestellt, in dem der Gegenstand des Erbteils oder Vermächtnisses mitgeteilt wird.

XII. AUSSCHLAGUNG DER ERBSCHAFT

Kaum in einem Bereich des Erbrechts im deutsch-türkischen Zusammenhang scheinen Theorie und Praxis so weit auseinanderzuliegen wie bei der Ausschlagung. Obwohl man eigentlich von der Einheit des Nachlasses ausgehen und eine Spaltung nur dort annehmen sollte, wo sie sich rechtlich aufdrängt, wird in der Praxis offenbar davon ausgegangen, dass eine Ausschlagung in Deutschland nicht genügt, um auch mit Wirkung für die Türkei auszuschlagen. Das dürfte nachvollziehbar sein, wenn tatsächlich keine anerkennungsfähigen Entscheidungen entstehen, die man formal von Deutschland aus auf die Türkei erstrecken kann. Umgekehrt wäre dies vielleicht denkbar, denn die Ausschlagung bei einem türkischen Friedensgericht hat ein förmliches Verfahren zur Folge, in dem ein förmlicher Beschluss gefasst wird, der sogar anfechtbar ist und in Deutschland förmlich anerkannt werden könnte. Tatsächlich geht die Praxis dahin, den Interessierten die jeweils separate Ausschlagung in beiden Ländern zu empfehlen. Dabei verzichten die Erben eines notleidenden Nachlasses in Deutschland gerne auf eine Ausschlagung in der Türkei, um sich stattdessen die dort vererbten Immobilien anzueignen.

Die Erben können die Erbschaft innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Friedensgericht ausschlagen (*mirasin reddi*); die Ausschlagungsfristen können aus wichtigem Grund durch das Friedensgericht verlängert werden (Art. 615 ZGB). Die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers oder das Vorliegen einer Pfandlosbescheinigung im Zeitpunkt seines Todes führt zu einer Ausschlagungsfiktion. Hat das Nachlassgericht die Errichtung eines Inventars angeordnet, verschiebt sich der Beginn der Ausschlagungsfrist.

Schlagen alle nächststehenden gesetzlichen Erben aus, kommt es zum Nachlasskonkurs. Bleibt etwas übrig, kommt dies unter den Erben zur Verteilung.

Nach türkischem Verständnis handelt es sich bei der Ausschlagung um ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sie wird also als „Klageantrag“ gesehen. In der Praxis werden überflüssigerweise sogar mündliche Verhandlungen durchgeführt. Gibt es bereits einen Erbschein, kommt es vor, dass ein Gericht gar noch ein Verfahren auf Berichtigung des Erbscheins einleiten lässt. Die Ausschlagung wirkt grundsätzlich auch für die Abkömmlinge des Ausschlagenden (Art. 614 ZGB). Diese haben aber einen Monat nach Benachrichtigung durch das Gericht noch Zeit, das Erbe trotzdem anzunehmen. Die Bestimmung scheint allerdings nicht allen türkischen Gerichten geläufig zu sein, so dass wir auch schon Mandanten geraten haben, gesondert für die minderjährigen Abkömmlinge auszuschlagen oder den volljährigen Abkömmlingen die Ausschlagung nahezu legen.

Die Ausschlagung in Deutschland ist möglich, wenn der Erblasser hier seinen letzten Wohnsitz hatte oder Grundvermögen in Deutschland vorhanden ist. In diesem Falle sollte die in Deutschland geltende Sechswochenfrist eingehalten werden für den Fall, dass auch deutsches Recht zur Anwendung kommt oder ein türkisches Gericht auf den richtigen Gedanken kommt, „Ortsrecht“ anzuwenden.

Für die Ausschlagung mit Wirkung in der Türkei besteht zudem die Möglichkeit, die Erklärung beim örtlich zuständigen türkischen Generalkonsulat abzugeben, was diese aber häufig ablehnen. Den Konsulaten ist zudem oft nicht bekannt, dass sie einen Ausschlagungsantrag entgegenzunehmen

und an das zuständige Friedensgericht weiterzuleiten haben, und verweisen auf die Bevollmächtigung eines Anwalts in der Türkei.

Die Ausschlagung vor dem Notar ist bedenklich, weil die türkische Praxis nur das "Nachlassgericht" (Friedensgericht) als zuständig ansieht. Im Streitfall – solche Fälle sind uns in unserer Praxis allerdings noch nicht bekannt geworden – muss bei einer Ausschlagung vor dem Notar sichergestellt sein, dass der Notar die Kompetenz eines Nachlassgerichts hat. Das ist bei den baden-württembergischen Amtsnotaren der Fall und ergibt sich jeweils auch aus der Urkunde. Seit dem 1.1.2018 ist die Ausschlagung in Baden-Württemberg allerdings beim Amtsgericht als Nachlassgericht abzugeben.

Hin und wieder wird empfohlen, die Ausschlagungsbescheinigung – mit einer Apostille versehen – an das Friedensgericht am Ort der Eintragung des Erblassers im Personenstandsregister oder am Ort der Belegenheit eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks zu schicken, um dort die Frist einzuhalten. Wir sind der Meinung, dass diese Empfehlung Sinn macht, auch wenn es rechtlich unerheblich sein sollte.

XIII. STEUERN IM ERBFALL

Die Erbschaftsteuer fällt nicht unter das Doppelbesteuerungsabkommen. Sie ist im *Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz* Nr. 7338 v. 8.6.1959 (*Veraset ve İntikal Vergisi Kanunu*) geregelt. Die Steuerpflicht knüpft sowohl an die türkische Staatsangehörigkeit des *Erben* als auch an die Belegenheit des Nachlasses an. Dies hat zur Folge, dass im Ausland lebende türkische Staatsangehörige der Steuerpflicht nach türkischem Erbschaftsteuerrecht unterfallen.

Da hier kein Doppelbesteuerungsabkommen wirkt, kann es in Einzelfällen tatsächlich zu einer doppelten Besteuerung kommen. Nach unserer Auffassung müssen sich aber jedenfalls die jeweils anfallenden Steuern herabsetzend auf die Besteuerung im jeweils anderen Staat auswirken. In Deutschland werden in der Türkei gezahlte Erbschaftsteuern jedenfalls angerechnet.

Ausgenommen von der Steuerpflicht sind solche Personengruppen oder Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken gewidmet sind. Nicht besteuert werden persönliche Gegenstände des Erblassers, die durchaus auch einigen Wert aufweisen können. Ferner werden am Ende eines jeden Jahres neue Freibeträge festgestellt.

Die *Erbschaftsteuererklärung* ist innerhalb von vier Monaten nach dem Erbfall, bei Auslandsbezug innerhalb von sechs Monaten abzugeben. Im Ausland ansässige Steuerpflichtige können ihre Steuererklärung beim örtlichen türkischen Konsulat abgeben.

Bemessungszeitpunkt ist der Zeitpunkt des Erbfalls. Abzugsfähig sind Verbindlichkeiten des Nachlasses – einschließlich Steuerverbindlichkeiten (auch ausländische) – sowie Kosten, die mit der Beerdigung des Erblassers zusammenhängen. Rechtshängige Forderungen oder Verbindlichkeiten sind in der Steuererklärung anzugeben, ihre Festsetzung wird jedoch vom Verfahrensausgang abhängig gemacht.

Die Steuersätze werden jährlich neu festgesetzt, zuletzt durch Runderlass (*Tebliğ*) Nr. 55 in RG Nr. 32415^{ter} v. 30.12.2023 (für 2024).

Die Freibeträge (2024) betragen für Verwandte in absteigender Linie, Adoptivkinder und Ehegatte pro Person zurzeit 1.609.552 TL. Erbt der Ehegatte allein, verfügt er über einen Freibetrag in Höhe von 3.221.082 TL (1 Euro derzeit ca. 35 TL).

Der Steuersatz folgt einem ähnlichen Progressionsprinzip wie bei der Einkommensteuer. Die Berechnung der Erbschaftsteuer (2024) erfolgt in der Weise, dass ein Ausgangsbemessungsbetrag – derzeit 1.700.000 TL – mit 1% besteuert wird, ein hierauf aufbauender weiterer Betrag mit 3%, dann 5%, 7% und dann – für den Betrag über 31,4 Mio. TL hinaus – mit 10% besteuert wird. Einzelheiten der Bemessung finden sich im Steuerverfahrensgesetz Nr. 213 v. 4.1.1961 (*Vergi Usulü Kanunu*). Für die Schenkungsteuer gelten deutlich höhere Sätze (10-30%).

Die Bewertung von Grundstücken folgt der Bewertung für die Immobiliensteuer.

Eine erbrechtsbezogene *Wertzuwachssteuer* kennt das türkische Recht nicht.

Im *deutsch-türkischen Verhältnis* treten einige Probleme auf, die darauf beruhen, dass es zum einen kein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und der Türkei für die Erbschafts- und Schenkungssteuer gibt, zum anderen die Steuerpflicht in der Türkei an die Nationalität des Erben anknüpft, in Deutschland dagegen an den Wohnsitz des Erblassers. Vererbt also zum Beispiel ein in Deutschland dauerhaft wohnender Türke einem anderen Türken Vermögen, so schlagen sowohl das deutsche als auch das türkische Finanzamt zu – egal, wo der Erbe tatsächlich wohnt. Zu beachten ist, dass in den meisten Fällen für in Deutschland ansässige Erben eine Anrechnung von in der Türkei gezahlten Steuern möglich sein wird.

Schließlich ist zu beachten, dass die Umschreibung in ererbte Immobilien den Nachweis der Zahlung der türkischen Erbschaftsteuer auf die Immobilie voraussetzt.

Ausführlich zum türkischen Erbrecht:

Christian Rumpf, Türkei (überarbeitete Fassung), in: Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann (Hrsg.), Internationales Erbrecht (Loseblatt) 117. Lieferung 2021

Christian Rumpf, Das türkische Erbrecht im deutsch-türkischen Zusammenhang, epubli Berlin 2023 (Neuaufgabe 2024 in Bearbeitung)